

Ausschreibung zur 5. ADAC Tour de Rareté 2017

Auto-Wandern mit historischen und klassischen Automobilen

1. Veranstalter und Veranstaltung

Der MSC Trittau e.V. im ADAC veranstaltet am 29. Juli 2017 die 5. ADAC Tour de Rareté. Start und Ziel dieses Oldtimer-Wanderns ist Trittau.

Die Veranstaltung wurde vom ADAC Hansa e.V. unter Reg.Nr. 07 /17 am 26.01.2017 registriert.

Die Fédération Internationale des Véhicules Anciens (FIVA) ist der Weltverband der Oldtimerclubs. Sie setzt sich für den Erhalt historischer Fahrzeuge ein, die einen wichtigen Bestandteil des technischen Kulturerbes darstellen. Gegründet wurde der von der UNESCO anerkannte Verband 1966 und vertritt heute über eine Million Oldtimerbesitzer aus mehr als 60 Ländern aller fünf Kontinente. Der Oldtimer-Weltverband gibt den Internationalen Fahrzeugpass (FIVA Identity Card) heraus, in dem die Authentizität eines Fahrzeugs dokumentiert wird und der dazu beitragen soll, dass das Fahrzeug in seiner weitestgehenden Originalität bewahrt und gepflegt wird. Der ADAC setzt sich traditionsgemäß dafür ein, dass das Fahren mit historischen Kraftfahrzeugen auf allen öffentlichen Straßen dauerhaft und ohne Restriktionen möglich ist und unterstützt somit auch die Ziele der FIVA.

Der Begriff „Kraftfahrzeug-Wandern“ entstand in den 30er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Die Presse schwärmte damals: „Das Wandern mit dem Kraftfahrzeug ist Verbindung von Motorfahren und Kultur, von Natur und Technik, ist ein Erlebnis der Natur durch die Technik, eine Zeitlosigkeit und ein glückliches Sich-leiten-lassen von der Landschaft, von der Sonne, von der Natur.“ Der Deutsche Automobil-Club berichtete in einer Motorwelt-Ausgabe 1934 über „Die neue romantische Reise: Mit der Verbreitung des Krafrades hat sich eine neue Art des Reisens entwickelt, das Autowandern. Es ist ein Irrtum, dass man von den Schönheiten der Landschaft nichts oder nur wenig sieht, wenn man das Auto als Beförderungsmittel benutzt. Eine Fülle von Landschaften, von Städten und Denkmälern der Natur und Geschichte erschließen sich uns erst, seit wir den Motor haben. Renntempo darf man allerdings nicht einschlagen. Früh am Morgen steigen Sie in die Fahrzeuge, und dann geht es hinaus ins weite, schöne Land. Tapfer ziehen die Maschinen in der frischen Morgenluft. Immer weiter geht es, von Stadt zu Stadt, von Land zu Land.“

2. Organisation

Mitglieder des MSC Trittau und Freunde

Fahrtleitung: Klaus Hartjen

3. Teilnahmebedingungen und Fahrzeugeinteilung

Herzlich eingeladen, ihre Nennung abzugeben, sind alle Oldtimer-Freunde mit historischen und klassischen Automobilen bis einschließlich Baujahr 1985.

Für besondere Fahrzeuge neueren Baujahres besteht die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung. Die Oldtimer sollen sich überwiegend im originalgetreuen Zustand befinden.

Das Teilnehmerfeld ist auf 50 Fahrzeuge begrenzt. Die Auswahl erfolgt durch den Veranstalter und ist unabhängig vom zeitlichen Eingang der Nennung. Alle bis zum Nennschluss eingegangenen Anmeldungen werden bei der Auswahl berücksichtigt. Anschließend werden die Fahrzeuge je nach Bauart und Baujahr in entsprechende Klassen eingeteilt. Gibt es in einer dieser Klassen zu viele Nennungen, behält sich der Veranstalter vor, die Teilnehmer per Losentscheid zu ermitteln. Eine Ablehnung ist unanfechtbar. Das Fahrzeug muss eine für den Straßenverkehr ordnungsgemäße Zulassung besitzen.

Die Haftpflichtversicherung für jedes Fahrzeug muss MINDESTENS 2.000.000.00 EURO BETRAGEN.

Die Fahrer müssen im Besitz eines gültigen Führerscheins für das genannte Fahrzeug sein. Lizenzen sind nicht erforderlich, da es sich um keine motorsportliche Veranstaltung handelt. Die Veranstaltung wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, zu denen sich die Teilnehmer durch Abgabe der Nennung und durch ihre Unterschrift verpflichten, durchgeführt:

- der jeweils geltenden Straßenverkehrs-Ordnung (StVO),
- der jeweils geltenden Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO),
- der jeweils geltenden Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV),
- der vorliegenden Ausschreibung und eventueller Ergänzungen hierzu,
- den Auflagen der Genehmigungs- und Erlaubnisbehörden.

4. Leistungen

Folgende Leistungen sind im Nenngeld enthalten:

- Organisation und Durchführung der Veranstaltung 5.ADAC Tour de Rareté,
- Streckenausarbeitung der empfohlenen Fahrtstrecke auf Landkarte,
- Eine Erinnerungsplakette pro Fahrzeug,
- Pannenhilfe und technische Betreuung durch den Veranstalter
- Frühstück, rustikales Mittagessen, Kaffeepause und ein vier Gänge-Menü,
- Ein Startnummernschild pro Fahrzeug,
- Veranstalterhaftpflichtversicherung.

5. Abnahme

Am Fahrzeug ist das vom Veranstalter gestellte Startnummernschild anzubringen.

Die teilnehmenden Fahrzeuge müssen den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. die nicht in Deutschland zugelassenen Fahrzeuge den jeweiligen Bestimmungen ihres Landes entsprechen.

Bei der Abnahme sind vorzulegen:

- Nennbestätigung,
- Führerschein,
- Fahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I; Fahrzeugscheinheft bei roten „07er“ Kennzeichen.

Bei der Dokumentenabnahme erhält jeder Fahrer aktuelle Informationen zum Ablauf sowie die Fahrtunterlagen und die Bordkarten der Wander-Tour.

6. Oldtimer-Wander-Tour

Die Tour führt auf ausgewählten, für historische und klassische Fahrzeuge geeigneten Straßen durch die einzigartigen Regionen Stormarn, Lauenburg, Hamburg und Schleswig Holstein.

Der Veranstalter nimmt bei der Auswahl der Strecken Rücksicht auf das Leistungsvermögen (Motorleistung, Bremsen, etc.) der Oldtimer.

Der Start der einzelnen Teilnehmer erfolgt zu der vom Veranstalter in der Bordkarte eingetragenen Zeit.

Die Teilnehmer haben die Aufgabe, unter Einhaltung der jeweils geltenden Straßenverkehrsvorschriften, die in den Fahrtunterlagen (Bordkarte, Kartenmaterial) angegebene Strecke innerhalb der in den Bordkarten vorgegebenen Zeitvorgaben zurückzulegen.

Für die Wertung sind im Rahmen der Ausfahrten bei den Wander-Pausen (WP's) Fragen zu Oldtimern, den Oldtimer-Wander-Touren und der Regionen zu beantworten sowie Aufgaben zu absolvieren.

Die Teilnehmer sind allein für das Vorweisen der Bordkarten an den verschiedenen Stationen und für die Richtigkeit aller Einträge verantwortlich.

Die erreichbaren Punkte ergeben sich aus den Fahrtunterlagen.

Proteste gegen das offizielle Ergebnis sind nicht zulässig.

7. Wertung und Preise

Es erfolgt eine Gesamtwertung. Sieger ist jeweils der/die Fahrer/Fahrerin, der/die nach dem Wettbewerb die wenigsten Fehlerpunkte aufzuweisen hat. Bei Punktgleichheit entscheidet zunächst das Alter der Fahrzeuge. Tritt auch hier ein Gleichstand auf, entscheidet das Alter des Teilnehmers.

Es gibt nur einen Preis für den Gesamtsieger.

8. Nennungen / Nenngeld

Nennschluss ist der 01. Juli 2017.

Das Nenngeld für die Veranstaltung beträgt pro Fahrzeug (Fahrer und Beifahrer) € 195,00.

Nachnennungen sind bis zum Veranstaltungstag möglich.

Ein 3. Mitfahrer bzw. Begleitpersonen, die am Programm teilnehmen möchten, zahlen € 80,00.

Getränke sind nicht im Nenngeld enthalten und daher individuell von den Teilnehmern zu begleichen.

Nennungen sind unter Verwendung des Nennformulars zu richten an:

Klaus Hartjen
Billetal 66, 22946 Trittau
Tel. 04154 / 2364
Fax. 04154 / 2386
e-mail: klaus.hartjen@gmx.de

Mit der Einsendung von Bildmaterial erklärt der Teilnehmer sein Einverständnis zur uneingeschränkten honorarfreien Verwendung, Verwertung oder Veröffentlichung. Darüber hinaus erklären die Teilnehmer ihr Einverständnis zur Durchführung von Foto- und Filmarbeiten während der Veranstaltung sowie zur Einräumung der unentgeltlichen Sende-, öffentlichen Wiedergabe-, Aufzeichnungs-, Vervielfältigungs- und Bearbeitungsrechte hinsichtlich der von ihrer Person, etwaigen Begleitpersonen oder der von ihren Fahrzeugen gefertigten Film- oder Fotoaufnahmen. Die Rechteeinräumung umfasst auch die Nutzung von Aufnahmen zu Zwecken der Eigenwerbung, der Veranstaltungsbewerbung und der Nutzung durch Sponsoren und Partner

Die Nennbestätigungen werden eine Woche nach Nennungsschluss versandt.

Bei Absage der 5. ADAC Tour de Rareté durch den Veranstalter erhält der Teilnehmer bereits bezahltes Nenngeld zurückerstattet.

9. Stornierung

Im Falle des Rücktritts oder der Nichtteilnahme durch den Teilnehmer gilt folgende Regelung. Nenngeld ist Reuegeld und wird nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.

10. Verantwortlichkeit des Veranstalters

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, erforderliche Änderungen und Ergänzungen der Ausschreibung sowie des Programmablaufs und des Zeitplans der 5. ADAC Tour de Rareté vorzunehmen oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände notwendig ist, ohne jegliche Schadensersatzpflichten zu übernehmen. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sind ausgenommen.

11. Verantwortlichkeit und Haftungsbeschränkungen der Teilnehmer

Die Teilnehmer (Fahrer, Bei-/Mitfahrer, Eigentümer und Halter) nehmen auf eigene Gefahr an der 5. ADAC Tour de Rareté teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss nach dieser Ausschreibung vereinbart wird. Wenn der Fahrer nicht selbst Eigentümer oder Halter des von ihm benutzten Fahrzeugs ist, gibt er im Zusammenhang mit der Nennung eine entsprechende Verzichtserklärung des Kfz-Eigentümers oder des Kfz-Halters ab.

Die Teilnehmer (Fahrer, Bei-/Mitfahrer, Eigentümer und Halter) erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- den Veranstalter sowie die unter Punkt 2. genannten Personen.
- Mitarbeiter der ADAC Straßenwacht sowie des Pannendienstes die Arbeiten am Fahrzeug auf Wunsch der Teilnehmer durchführen.
- Den ADAC, die ADAC Regionalclubs, die ADAC Ortsclubs und alle Sponsoren, sowie deren Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführer, Mitglieder, hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter.
- Den Oldtimer Weltverband FIVA.
- Behörden, Servicedienste und alle anderen Personen die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen.

- Den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden.
- Die Erfüllungs- und Verrichtungshilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen.

Außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Gegen

- die anderen Teilnehmer (Fahrer, Bei-/Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge
- den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer und eigene Helfer

verzichten die Teilnehmer auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen. Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung sowie für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

12. Allgemeine Bestimmungen

Für diese Ausschreibung sowie die Rechtsverhältnisse der Beteiligten untereinander gilt deutsches Recht. Für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Beteiligten ist das Gericht am Wohnsitz desjenigen Beteiligten zuständig, gegen den sich die Klage richtet.